

# **Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung**

Sitzung vom 30.04.2019

## Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht
2. Absolventenstatistik/Auslandsmobilität
3. Anerkennung von Studienleistungen Geflüchteter
4. Exmatrikulation nach § 59 Abs. 4 HHG
5. Nachteilsausgleich
6. Gefährdungsbeurteilung Studentinnen in Schwangerschaft
7. Verschiedenes

## 1. Begrüßung und Bericht

- Einrichtung einer Arbeitsgruppe Anerkennungen/Anrechnungen
  - *Erstellung einer Handreichung*
  - *2 Teilnehmende aus dem AK PVW*
  - *erste Termin voraussichtlich am 17.06.2019, 10:00 – 12:00 Uhr*
  
- Überarbeitung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel
  - *Einreichung von Änderungsvorschlägen per E-Mail an [pruefungsordnung@uni-kassel.de](mailto:pruefungsordnung@uni-kassel.de) möglich*
  - *Abstimmung eines neuen Verfahrens, Fachbereiche stärker einbinden*

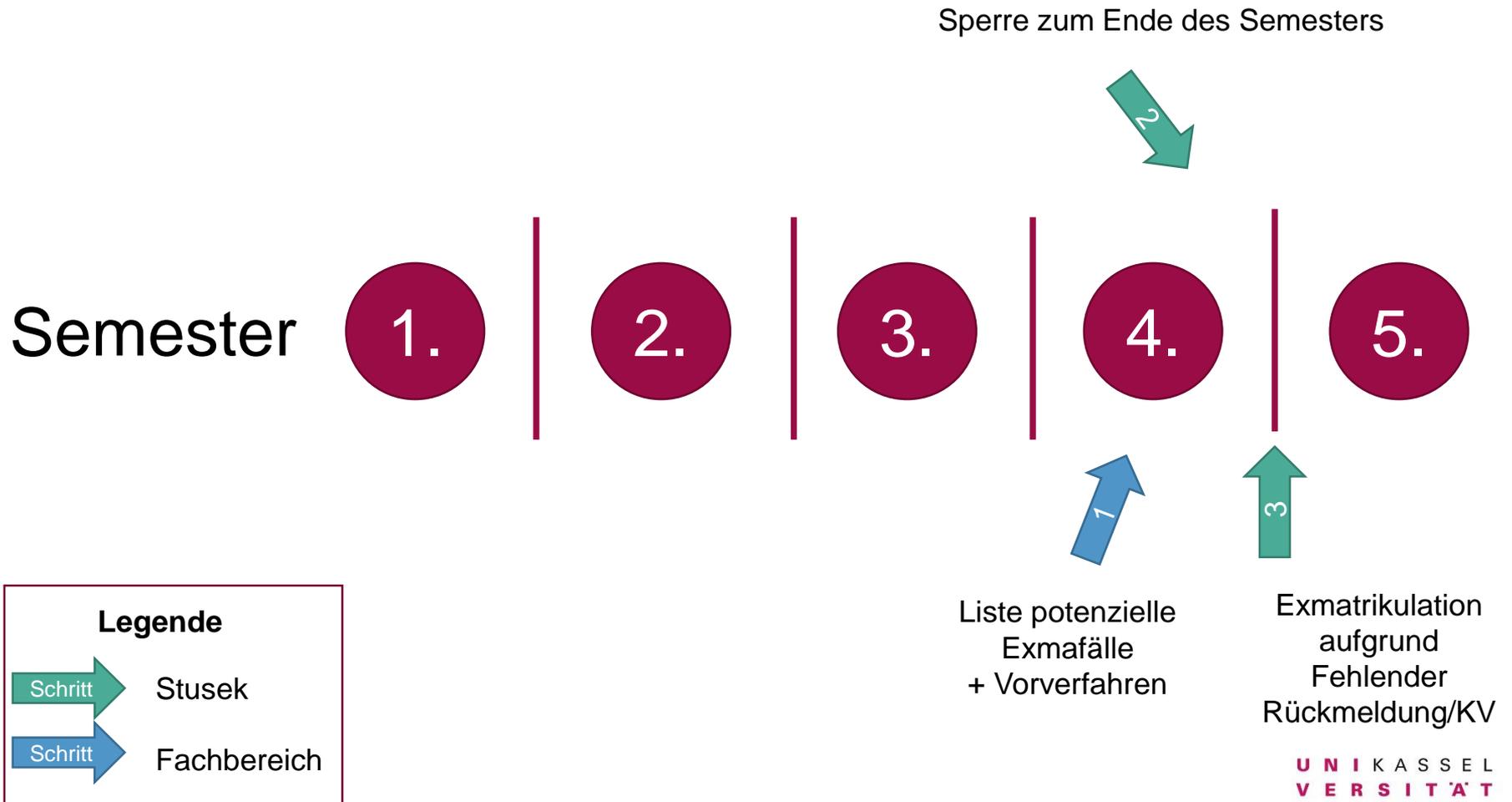
## 2. Absolventenstatistik/Auslandsmobilität

### **3. Anerkennung von Studienleistungen Geflüchteter**

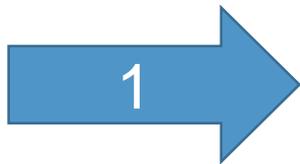
## **4. Exmatrikulation nach §59 Abs. 4 HHG**

Exmatrikulation wegen Nichtbetreibens des Studiums

## Bisheriges Verfahren



## Verfahren zur Mahnung potenzieller Exmatrikulationsfälle



### Vorverfahren

Liegt keine Begründung vor, sind die Betroffenen **schriftlich (auch per Mail)** zu einer Stellungnahme aufzufordern, warum keine Leistungserbringung vorliegt. Darin ist auf die Möglichkeit der **Exmatrikulation gem. § 59 Abs. 4 HHG hinzuweisen**.

- Werden keine Gründe, folgt ein **zweites schriftliches Anschreiben per Postzustellungsurkunde (PZU)** mit der Setzung **einer Frist**. In dem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um **eine Anhörung** handelt und dass der Vorgang dem Studierendensekretariat zur Prüfung einer Exmatrikulation gemäß § 59 Abs. 4 HHG weitergeleitet wird.

## Ursachen & Probleme

- Sperren für Exmatrikulation nach § 59 Abs. 4 HHG nicht vorgesehen
- Etabliertes bequemes (FB und Stusek) automatisches Verfahren
- Exmatrikulation im Rahmen der Massenexmatrikulation



Exma aufgrund fehlender Rückmeldung / Krankenversicherung



Rechtlich angreifbar -> mögliche Folge „Exma Storno“ und Weiterstudium

- Exma nur rechtssicher bei Erfüllung formaler Voraussetzungen (PZU)

## Vorgesehenes Verfahren nach § 59 Abs. 4 HHG



**Legende**

Schritt → Stusek

Schritt → Fachbereich

Exmatrikulation aufgrund § 59 Abs. 4 zum Ende des Semesters

## Bisherige Erkenntnisse, Fragen und Optimierungspotenzial

- Exmatrikulation zum Ende des 5. Semesters



Keine Leistungen über alle 4 vorangegangenen Semester

- Kein Weiterstudium nach dem 5. Semester, auch wenn im 5. Semester Leistungen erbracht wurden.

- Exmatrikulation zum Ende des 5. Semesters



Keine Rückrechnung des Semesterbeitrags

- Handreichung muss dringend aktualisiert und konkretisiert werden

## Maßnahmen

- Konkretisierung der Handreichung
- Erstellung eines Formblattes, um Verfahrensschritte rechtssicher zu dokumentieren
- Textblock bzw. -baustein für schriftliche Androhung der Exmatrikulation

## 4. Nachteilsausgleich

## 5. Gefährdungsbeurteilung Studentinnen in Schwangerschaft

## 6. Verschiedenes



# Bis zum nächsten Mal!

## Kontakt

Denise Hintze

Koordination der Prüfungsverwaltung

Abteilung Studium und Lehre

Mönchebergstraße 19 | Raum 1520

Tel.: 0561 804-1866

E-Mail: [denise.hintze@uni-kassel.de](mailto:denise.hintze@uni-kassel.de)  
[pruefungsordnung@uni-kassel.de](mailto:pruefungsordnung@uni-kassel.de)